

Geschäftsordnung

Fassung vom 09.05.2023

§ 1: Zweck und Aufgabe der Gesellschaft

Die "Deutsche Gesellschaft für Medizinische Technolog:innen für Radiologie" (DGMTR) ist ein Zusammenschluss von Angehörigen medizinisch-technischer Berufe innerhalb der Deutschen Röntgengesellschaft (DRG). Sie ist eine nicht rechtsfähige Vereinigung.

Die DGMTR hat ihren Sitz gleichen Orts wie die Geschäftsstelle der DRG.

Die Aufgabe der DGMTR ist die Förderung der Belange der medizinisch-technischen Berufe in der Radiologie, insbesondere

1. Förderung der Fortbildung durch geeignete Veranstaltungen
2. Unterstützung bei fachkundigen Stellungnahmen und Initiativen zu Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung
3. Wahrnehmung der Interessen medizinisch-technischer Berufe in der Radiologie, soweit sie Aus-, Weiter- und Fortbildung betreffen
4. Herstellung und Pflege von Kontakten mit den Berufsverbänden, zu nationalen Gruppen anderer Länder und zu internationalen Gruppen und Gesellschaften gleicher oder verwandter Zielrichtungen.

1. § 2: Mitgliedschaft

Mitglieder der DGMTR können alle auf dem Gebiet der Radiologie tätigen medizinisch-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand der DGMTR und Bestätigung der Erklärung durch den Vorstand.

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist nach Erhalt der Beitragsrechnung zu begleichen. Mitglieder, die trotz zweifacher Mahnung ihrer Beitragszahlung nicht nachkommen, werden aus der DGMTR ausgeschlossen. Hierzu bedarf es keines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 6.3). MTR-Azubis können gegen Nachweis für die Dauer ihrer Ausbildung kostenfrei Mitglied der DGMTR werden.

Der Mitgliedsbeitrag der DGMTR ist nicht identisch mit dem Mitgliedsbeitrag der DRG und schließt den Bezug der Zeitschrift RÖFo nicht ein. Auf Wunsch können Mitglieder die Zeitschrift RÖFo zu einem ermäßigten Preis beziehen. Die Mitgliederversammlung der DGMTR beschließt über eine Veränderung des Beitrages jeweils für das Folgejahr.



Deutsche Gesellschaft für
Medizinische Technolog:innen für Radiologie

Die Ehrenmitgliedschaft kann Persönlichkeiten angetragen werden, die sich um die Erreichung der Ziele der DGMTR besondere Verdienste erworben haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand beschlossen und in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 3: Organe der DGMTR

Organe der DGMTR sind der geschäftsführende Vorstand und die Mitgliederversammlung der DGMTR.

§ 4: Geschäftsführender Vorstand

(1) Zusammensetzung

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Von diesen vier weiteren Mitgliedern wird eines vom Vorstand der DRG entsendet. Alle anderen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung der DGMTR für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin der Deutschen Röntgengesellschaft kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen; ist jedoch nicht stimmberechtigt.

(2) Tätigkeiten und Aufgaben

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit dem Vorstand der DRG abgestimmt werden muss. Über jede Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Dieses Ergebnisprotokoll wird dem Vorstand der DRG zur Kenntnis gebracht.

Der geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte der DGMTR. Er hat sich für die Verwirklichung der Ziele der DGMTR einzusetzen. Er berichtet der Mitgliederversammlung der DGMTR und der Mitgliederversammlung der DRG alljährlich über seine Tätigkeit.

(3) Beschlussfähigkeit, Entscheidungen

Alle Entscheidungen im geschäftsführenden Vorstand werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann dem/der Vorsitzenden und

seinem/ihrer Stellvertreter/in Einzelvollmacht für bestimmte Geschäfte einräumen, die in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

(4) Sonstiges

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich einen Aufwandsersatz für den tatsächlich entstandenen Aufwand. Die Kostenerstattung erfolgt im Rahmen der Geschäftsordnung.

Der geschäftsführende Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben weitere Personen in den Vorstand kooptieren. Diese sind bei den Entscheidungen im Vorstand nicht stimmberechtigt. Um die Interessen von MTR in Ausbildung im DGMTR-Vorstand zu repräsentieren, soll sich eine der kooptierten Personen entweder noch in Ausbildung befinden oder die Ausbildung soll zum Zeitpunkt der Kooptierung höchstens drei Jahre zurückliegen.

§ 5: Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (außer das von der DRG entsendete Vorstandsmitglied) werden alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung der DGMTR gewählt. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, das zum Zeitpunkt der Wahl mindestens drei Monate Mitglied in der DGMTR ist. Der geschäftsführende Vorstand wählt aus seiner Mitte in seiner konstituierenden Sitzung den/die Vorsitzende/n (zweimalige Wiederwahl ist möglich) sowie den/die stellvertretende Vorsitzende/n.

Für die Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, dessen Zusammensetzung die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Wahlausschuss führt die Wahl durch.

Die Wahl erfolgt geheim.

§ 6: Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, im Allgemeinen in Zusammenhang mit der Jahrestagung der DRG. Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er dies im Interesse der DGMTR für erforderlich hält.

(1) Einladung

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Die Einladung erfolgt per E-Mail und durch Veröffentlichung auf der Homepage der DGMTR.



Deutsche Gesellschaft für
Medizinische Technolog:innen für Radiologie

(2) Beschlussfähigkeit, Entscheidungen

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgemäß erfolgte und wenigstens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, unter denen sich entweder der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in befinden muss, anwesend sind.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Zur vorzeitigen Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes und zum Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von 75 % der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zur Entscheidung über alle Angelegenheiten der DGMTR berufen. Hierzu zählen insbesondere

- * die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- * die Entlastung des Vorstandes
- * die Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes
- * die Entlassung des Vorstandes
- * die Änderung der Geschäftsordnung der DGMTR
- * der Beschluss über Veränderung des Mitgliedsbeitrages
- * der Ausschluss von Mitgliedern
- * die Auflösung der DGMTR

(4) Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden der DGMTR bzw. von seinem/seiner Stellvertreter/in geleitet.

(5) Anträge

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der DGMTR sowie der geschäftsführende Vorstand. Anträge müssen dem geschäftsführenden Vorstand wenigstens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zugestellt werden, so dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Anträge, die zu Sitzungsbeginn gestellt werden, können unter dem TOP Verschiedenes behandelt werden.

(6) Protokollführung



Deutsche Gesellschaft für
Medizinische Technolog:innen für Radiologie

Der/die Protokollführer/in wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Der Versammlungsverlauf ist sinngemäß zu protokollieren. Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten.

Protokolle sind vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Das Protokoll wird an alle Mitglieder der DGMTR versandt und bei der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 7: Fortbildung

Die DGMTR hält mindestens einmal im Jahr eine Fortbildungsveranstaltung ab, im Allgemeinen in Zusammenhang mit der Jahrestagung der DRG.

§ 8: Finanzen

Mitgliedsbeiträge der DGMTR werden durch die Geschäftsstelle der DRG verwaltet. Aus den Mitgliedsbeiträgen und anderen Einnahmen der DGMTR sind die Kosten der Mitgliederverwaltung und die laufenden Kosten der DGMTR zu decken. Über Zuschüsse und Unterstützung durch die DRG entscheidet der Vorstand der DRG.

Zeichnungsfähig für die Ausgaben sind der/die Vorsitzende der DGMTR oder der/die Stellvertretende Vorsitzende zusammen mit dem/der Schatzmeister/in oder dem/der Geschäftsführer/in der DRG.

§9: Austritt und Auflösung der DGMTR

Austritt aus der DGMTR ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres möglich. Der Austritt muss spätestens 2 Monate vor Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Ein Mitglied kann gemäß § 6 durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Die Auflösung der DGMTR erfordert eine Mehrheit von 75 % der in der Mitgliederversammlung erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Der Antrag zur Auflösung der DGMTR muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 10: Rechtsverhältnis

Wenn in dieser Geschäftsordnung keine Regelungen vorgesehen sind, gelten für die Rechtsverhältnisse der DGMTR das Vereinsrecht des BGB, so weit nicht die



Deutsche Gesellschaft für
Medizinische Technolog:innen für Radiologie

Rechtsfähigkeit der Vereinigung vorliegen muss.

§ 11: Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz (Geschäftsstelle) der DRG.

Berlin, 09.05.2023

Prof. Dr. Konstantin Nikolaou
Präsident der DRG

Claudia Mundry
Vorsitzende der DGMTR